OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703221/2/KLi

Datum:
Linz, 4. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. April 2026 des A__ vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Wels vom 17. März 2026, GZ: VStV/925300001647/2025, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. März 2026, GZ: VStV/925300001647/2025, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 31.12.2024, 23:15 Uhr
Ort: C-Straße, Vorplatz vor dem D__
Sie haben pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet und war dies nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder 32 Abs. 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung, obwohl keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat. Die Verwendung erfolgte am 31.12.2024 um 23:15 Uhr in C-Straße."

Der Bf habe dadurch § 40 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 iVm § 38 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2015, verletzt.

Gemäß § 40 Abs. 1 PyroTG werde eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Verfahrenskosten von 25 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 16. April 2026, mit der der Bf den Tatvorwurf bestreitet und ins Treffen führt, dass eine tatbildliche Handlung nicht festgestellt worden sei, insbesondere welcher pyrotechnische Gegenstand zu welchem Zeitpunkt durch welche konkrete Handlung vom Bf verwendet worden sei.

Das Straferkenntnis verstoße gegen den Grundsatz „in dubio pro reo". Sowohl die Beweiswürdigung als auch die rechtliche Beurteilung seien unzutreffend.

Der Bf stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) eine mündliche Verhandlung durchführen und (2.) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit einer Anzeige des E__ vom 2. Jänner 2025, GZ: PAD/25/00001096/001/VStV, wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 31. Dezember 2024 um 23:15 Uhr in C-Straße pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 an der angeführten Örtlichkeit gezündet.

II.2. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 3. Jänner 2025, GZ: VStV/925300001647/2025, wurde dem Bf nachfolgende Übertretung des PyroTG vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 31.12.2024, 23:15 Uhr
Ort: C-Straße, Vorplatz vor dem D__
Sie haben pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet und war dies nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder 32 Abs. 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung, obwohl keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat. Die Verwendung erfolgte am 31.12.2024 um 23:15 Uhr in C-Straße."

Der Bf habe dadurch § 40 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 iVm § 38 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2015, verletzt. Gemäß § 40 Abs. 1 PyroTG werde eine Geldstrafe von 360 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden verhängt.

Dagegen richtete sich der Einspruch vom 17. Jänner 2025, mit dem der Bf die Strafverfügung vollumfänglich angefochten hat.

II.3. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29. Jänner 2025 wurde nachfolgender Tatvorwurf erhoben:

„Datum/Zeit: 31.12.2024, 23:15 Uhr
Ort: C-Straße, Vorplatz vor dem D__
Sie haben pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet und war dies nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder 32 Abs. 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung, obwohl keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat. Die Verwendung erfolgte am 31.12.2024 um 23:15 Uhr in C-Straße."

Mit seiner Rechtfertigung vom 18. Februar 2025 bestritt der Bf den Tatvorwurf neuerlich in vollem Umfang.

II.4. Sodann erging das zu Punkt I.1. wiedergegebene Straferkenntnis der belangten Behörde.
II.5. Dagegen erhob der Bf die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde mit den dortigen Einwendungen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt der belangten Behörde.

III.2. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch näher auszuführen sein wird, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2025, sind nachfolgende Bestimmungen relevant:

„Verwendung an bestimmten Orten

§ 38. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

(2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

(3) Abs. 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn

1. der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und
2. gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen.

(4) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, P1 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn

1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.

(5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar."

IV.2. Für die Entscheidung ist nachfolgende Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, maßgeblich:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eine Tat so weit zu konkretisieren, dass diese erstens nach Tatort und Tatzeit unverwechselbar feststeht sowie zweitens eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg. 11.894 A/1985); im Spruch sind daher alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind.

V.2. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine Umschreibung der Tat bloß in der Begründung reicht im Verwaltungsstrafrecht nicht aus (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004] 1522, Anm. 2 zu § 44a VStG).

V.3. Hinsichtlich der Doppelbestrafungsgefahr hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein muss, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (vgl. VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043).

Dabei hat die Umschreibung der Tat bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. etwa VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090, mwN) [vgl. jüngst VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041; 12.04.2023, Ra 2020/05/0066; so auch schon VwGH 30.09.1981, 81/03/0091; 15.12.2982, 82/03/0068].

V.4. Im vorliegenden Fall enthalten weder die Anzeige, noch die Strafverfügung, noch die Aufforderung zur Rechtfertigung, noch das Straferkenntnis einen konkreten Tatvorwurf, welche pyrotechnischen Gegenstände der Bf verwendet haben soll. Vielmehr gibt der Tatvorwurf stets nur den Gesetzwortlaut wieder, ohne anzuführen, welches konkrete Verhalten bzw. die Verwendung welcher pyrotechnischer Gegenstände in welcher konkreten Form der Bf begangen haben soll.

Durch diesen unbestimmten Tatvorwurf ist der Bf nicht davor geschützt, dass gegen ihn zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort neuerlich ein Tatvorwurf erhoben wird und er neuerlich der Strafverfolgung ausgesetzt ist. Die Umschreibung der Tat hat bereits im Spruch so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Diese Voraussetzungen erfüllt der gegenständliche Tatvorwurf nicht.

V.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis war aufzuheben und das Verfahren war einzustellen.

V.6. Der Bf hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Punkt V.2. und V.3.) zur Gefahr einer Doppelbestrafung und zum Vorliegen eines Spruchmangels, sodass keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

VI.3. Der konkrete Verfahrensgang und der Tatvorwurf sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer